

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 58 vom 11. März 2003

Der Petitionsausschuss hat am 11. März 2003 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 15/308

Gegenstand: Eingruppierung

Begründung: Die Petentin setzt sich dafür ein, die Leitung und stellvertretende Leitung eines Instituts höher zu besolden. Zur Begründung führt sie aus, vergleichbare Stellen in anderen Bundesländern seien höher bewertet. Die Verhältnismäßigkeit im Vergleich zu anderen Leitungsfunktionen im Land Bremen sei nicht gewahrt. Auch angesichts der Zahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie deren Eingruppierung sei eine Höhergruppierung der Leitungsstellen gerechtfertigt.

Die angesprochenen Ämter wurden durch das bremische Besoldungsgesetz den jetzigen Besoldungsgruppen zugeordnet. Im Zusammenhang mit der Gründung des hier in Rede stehenden Instituts hat der Gesetzgeber auch das Besoldungsgesetz geändert und die Besoldungsstruktur der Leitungsfunktionen an dem Institut festgelegt. Einen Grund, davon abzuweichen, sieht der Ausschuss nicht.

Zwar mag es zutreffen, dass die Leitungen vergleichbarer Einrichtungen in anderen Bundesländern eine höhere Besoldung erhalten. Ein Anspruch auf Gleichbehandlung lässt sich daraus allerdings nicht ableiten. Außerdem ist aus allen Verwaltungsbereichen bekannt, dass Funktionsstellen insbesondere in den Flächenstaaten höher besoldet sind als in Bremen.

Auch der von der Petentin herangezogene Vergleich zur Besoldung einzelner Mitarbeiter des Instituts greift nicht, weil sie sich auf Ausnahmefälle beruft, in denen eine der Leitung des Instituts vergleichbare Besoldung auf besonderen Umständen beruht.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 15/248

Gegenstand: Hilfe zum Lebensunterhalt und Gewährung einzelner Beihilfen

Begründung: Die Petentin setzt sich dafür ein, dass eine ausländische Familie statt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz unge-

kürzte Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes erhält. Darüber hinaus wendet sich die Petentin dagegen, dass die Stromkosten von den laufenden Leistungen einbehalten wurden und begehrt diverse einmalige Beihilfen.

Der größte Teil der Familienmitglieder lebt nicht mehr in Bremen, sondern in einem anderen Bundesland. Deshalb hat sich die Eingabe insoweit erledigt. Die Entscheidungen über die zurückliegenden Zeiträume sind bestandskräftig. Da Sozialhilfe nur für gegenwärtige Notlagen gewährt wird, ist eine nachträgliche Leistungserbringung ausgeschlossen.

Für das noch in Bremen lebende Familienmitglied wird zurzeit das Ausweisungsverfahren betrieben. Insoweit fällt es unter den Kreis der Begünstigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Für den Fall, dass diesem Familienmitglied eine Erlaubnisfiktion zuteil wird, hat der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zugesagt, künftig Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren.

Die einbehaltenen Stromkosten wurden an die betroffene Familie ausbezahlt. Da die Familie zwischenzeitlich verzogen ist, besteht kein Anspruch auf Übernahme rückständiger Nebenkosten oder Gewährung einmaliger Beihilfen. Letztere wurden im Übrigen bereits in der Vergangenheit in Form von Berechtigungsscheinen oder einmaligen Geldleistungen gewährt.

Eingabe-Nr.: L 15/275

Gegenstand: Familienzusammenführung

Begründung: Dem Begehren des Petenten, seiner Ehefrau und seinen Kindern den Zuzug aus einem Nachbarlandkreis zu erlauben, hat der Senator für Inneres, Kultur und Sport entsprochen.

Eingabe-Nr.: L 15/306

Gegenstand: Schulwechsel

Begründung: Der Petent bittet darum, ihn bei einer seiner Ansicht nach wegen Mobbing notwendige Schulwechsel seines Kindes zu unterstützen.

Der Senator für Bildung und Wissenschaft beurteilt die tatsächlichen Verhältnisse zwar anders als der Petent. Gleichwohl scheint auch ihm ein Schulwechsel die beste Lösung zu sein. Er hat deshalb zugesagt, dass sich die Schulleitung in Absprache mit dem Petenten um einen Schulwechsel für sein Kind bemühen wird.